

Bundessozialgericht

- 4 RJ 69/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

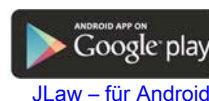
Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 26. Oktober 1976 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter G e y s e r , M ü l l e r u n d M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter D a n n e u n d L o s s e für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
12. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Es ist umstritten, wie die Rente der Klägerin "nach Mindesteinkommen" zu berechnen ist (Art. 2 § 55a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-).

Der Versicherte, der Ehemann der Klägerin, ist im Dezember 1972 gestorben. Die Beklagte gewährt der Klägerin mit Bescheid vom 25. Juli 1973 Witwenrente vom 10. Dezember 1972 an. Sie hat einen Versicherungsverlauf von Pflichtbeiträgen von 1939 bis 1942, einer Ersatzzeit von 1942 bis 1948, freiwilligen Beiträgen für 1949, Pflichtbeiträgen von 1950 bis 1972 sowie einer pauschalen Ausfallzeit festgestellt und eine Zurechnungszeit berücksichtigt. Die Beklagte berechnete zunächst allein nach §§ 1255, 1255a Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) aus allen Zeiten eine durchschnittliche monatliche Werteinheit. Hierauf errechnete sie für die Anwendung des Art. 2 § 55a Abs. 1 Satz 1 ArVNG aus den Pflichtbeitragsmonaten die durchschnittliche Werteinheit 6,11 und erhöhte sie auf die Werteinheit 6,25. Dann errechnete sie eine neue durchschnittliche monatliche Werteinheit von 5,55.

Die Klägerin meint, durch die Bewertung der bis Ende 1964 zurückgelegten Pflichtbeitragsmonate mit der Werteinheit 6,25 müßten nach § 1255a Abs. 1 Nr. 1 RVO die beitragslosen Zeiten mit der durchschnittlichen monatlichen Werteinheit 6,06 angesetzt werden. Die Beklagte widerspricht dieser Auffassung: Nach Satz 2 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG finde Satz 1 dieser Vorschrift auf Ersatz- und Ausfallzeiten keine Anwendung. Die Anhebung der Pflichtbeiträge auf 6,25 habe mithin keine Auswirkung auf die Bewertung der Ersatz- und Ausfallzeiten.

Das Begehren der Klägerin, bei der Rentenberechnung die Ersatz- und Ausfallzeiten mit der durchschnittlichen Wert-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -



- 3 -

einheit 6,06 zu bewerten, blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts vom 24. April 1975 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 12. Mai 1976); die Revision ist zugelassen. Das LSG hat ausgeführt, Satz 2 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG diene nicht nur, wie die Klägerin meine, einer Klarstellung gegenüber Satz 1 aaO, sondern enthalte das klare Gebot, daß die Ersatz- und Ausfallzeiten in ihrer Bewertung nicht betroffen werden (Hinweis auf die Begründung in BT-Drucks. VI/2916, S. 48, 49 zum Entwurf des § 55a des Art. 2 ArVNG).

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des LSG und des Sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 25. Juli 1973 zu verurteilen, die Ersatz- und Ausfallzeiten, soweit sie vor dem 1. Januar 1965 liegen, mit einer Werteinheit von 6,06 pro Monat zu bewerten und dementsprechend die Hinterbliebenenrente neu zu berechnen.

Die Klägerin rügt eine Verletzung des Art. 2 § 55a ArVNG i.V.m. § 1255a RVO. Sie führt aus, der auszulegende Satz 2 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG besage nur, daß den vor dem 1. Januar 1973 zurückgelegten Ersatz- und Ausfallzeiten kein Mindestwert von 6,25 zugrunde zu legen sei. Sie erstrebe lediglich, daß sich die nach Satz 1 des Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG vorzunehmende Anhebung der persönlichen Bemessungsgrundlage auch auf die Ersatz- und Ausfallzeiten mit auswirke. Satz 2 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG stehe dem nicht entgegen. Die Einbeziehung des § 1255a RVO in Satz 1 aaO spreche für ihre Auslegung. In Satz 1 aaO werde § 1255 Abs. 3 RVO ausdrücklich für anwendbar erklärt. Damit müsse die Rückwirkung der höheren Bewertung der Pflichtbeiträge auf die Ersatz- und Ausfallzeiten eintreten; denn § 1255a RVO habe ausschließlich die Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zeiten der Ausbildung bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zum Gegenstand, während § 1255 Abs. 3 bis



- 4 -

7 RVO sich nur mit Beitragszeiten befasse. Bei der Rechtsauslegung durch das ISG ergebe die Einbeziehung des § 1255a RVO in Satz 1 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG keinen Sinn.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, der Wortlaut des Art. 2 § 55a Abs. 1 Satz 2 ArVNG sei eindeutig und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils überzeugten.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG bestimmt, daß für Versicherte, die mindestens 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten zurückgelegt haben, die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln ist, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 6,25 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255a RVO aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt. Satz 2 bestimmt, daß Satz 1 keine Anwendung auf Ersatz- und Ausfallzeiten findet. Nach Absatz 2 des Art. 2 § 55a ArVNG sind Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1973 in die Begünstigung durch Absatz 1 aaO miteinbezogen.

Die Voraussetzung der mindestens 25 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ohne freiwillige Versicherungszeiten und ohne Ausfallzeiten ist erfüllt.

Der Satzteil in Satz 1 des Art. 2 § 55a Abs. 2 ArVNG "wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



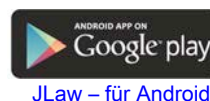
- 5 -

sich bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255a RVO aus allen Pflichtbeitragszeiten ein geringerer Monatsdurchschnitt ergibt" besagt, daß der Versicherungsträger zunächst den Monatsdurchschnitt unter Heranziehung des § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255a RVO errechnen muß, wie er es sonst, d.h. ohne Berücksichtigung des Art. 2 § 55a ArVNG, tut. Die Auffassung der Klägerin, die Erwähnung des § 1255a RVO in Satz 1 aaO sei bei der vom LSG vorgenommenen Auslegung des Satzes 2 aaO sinnlos, weil § 1255a RVO "ausschließlich die Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zeiten der Ausbildung" betreffe, läßt außer acht, daß § 1255a RVO mit dem Hinweis auf Zeiten nach § 1255 Abs. 7 Satz 1 RVO auch die Bewertung bestimmter Beitragszeiten, wie der Inflationszeiten, regelt. Die Erwähnung des § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255a RVO in Art. 2 § 55a Abs. 1 Satz 1 ArVNG besagt, daß diese Vorschriften bei der vor Anwendung des Art. 2 § 55a Abs. 1 Satz 1 ArVNG anzustellenden Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Wenn dann nach Vornahme dieser Vergleichsberechnung die monatliche Werteinheit für die Pflichtbeiträge auf 6,25 anzuheben ist, verbietet Satz 2 aaO, nun auch die Ersatz- und Ausfallzeiten auf der Grundlage dieser angehobenen Werteinheiten neu nach § 1255a Abs. 2 Nr. 1 RVO zu bewerten. Dies wünscht die Klägerin indes zu Unrecht. Der Satz 2 aaO bedeutet, daß die Anhebung der Werteinheiten für die Pflichtbeiträge keine Auswirkungen auf die Bewertung der Ersatz- und Ausfallzeiten haben soll. Satz 2 aaO ist eine spezielle Vorschrift zu Satz 1 des Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG. Demgegenüber hat der Umstand, daß nach § 1255a Abs. 1 Nr. 1 RVO die Bewertung der Ersatz- und Ausfallzeiten durch die Werte für die Beitragszeiten beeinflusst wird, zurückzutreten. Es bleibt bei deren Bewertung, wie sie ohne Anwendung des Art. 2 § 55a ArVNG vorgenommen wurde. Die allgemeinen Überlegungen in der Revisionsbegründung können daran nichts ändern. Der Klägerin kann zugegeben werden, daß auch eine gesetzliche Regelung möglich gewesen wäre, bei der nicht nur die Pflichtbeiträge, sondern entsprechend auch die Ersatz- und Ausfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

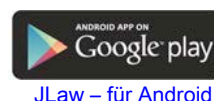
zeiten höher zu bewerten gewesen wären. Jedoch kann aus Art. 2 § 55a Abs. 1 ArVNG keine Begründung für das im Revisionsantrag formulierte Begehren der Klägerin entnommen werden.

Die hier vorgenommene Auslegung des Art. 2 § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArVNG wird durch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift bestätigt. Im Regierungsentwurf wurde die vorgeschlagene Fassung des Art. 2 § 55a ArVNG (BT-Drucks. VI/2916) wie folgt begründet: "Um Auswirkungen auf die Bewertung von Versicherungs- und Ausfallzeiten nach § 1255a RVO auszuschließen, bleibt die Regelung in Absatz 1 ohne Einfluß auf die Bewertung von Zeiten nach dieser Vorschrift". In dem Entwurf des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucks. VI/3767) erhielt Satz 2 des Absatzes 1 des vorgeschlagenen § 55a die Gesetz gewordene Fassung. In der Begründung dazu wird dies unter Bezug auf BT-Drucks. VI/2916 als "redaktionelle Anpassung" bezeichnet. Der Wille des Gesetzgebers hat demnach in Art. 2 § 55a Abs. 1 Satz 1 ArVNG einen klaren Ausdruck gefunden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Revision der Klägerin war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)